

99093016016000, 99093016016000

Versuchseinrichtung für Pflanzenschutzmittel Anerkennung

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370425444/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093016016000, 99093016016000
Leistungsbezeichnung I	Versuchseinrichtung für Pflanzenschutzmittel Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Gute Experimentelle Praxis (GEP), Versuchseinrichtung, Pflanzenschutzmittel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (093)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pflschmv_2013/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflschmv_2013/_8.html
Teaser	Nicht amtliche Versuchseinrichtungen, die von einem privaten oder öffentlichen Träger betrieben oder eingerichtet werden, können auf Antrag amtlich anerkannt werden.
Volltext	Eine Versuchseinrichtung ist eine amtliche oder amtlich anerkannte Einrichtung mit organisatorisch selbständiger, eigener sachlicher und personeller Ausstattung zum Zweck der Durchführung von Versuchen zur Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln. Versuchseinrichtungen, die von einem privaten oder öffentlichen Träger betrieben oder eingerichtet werden, können auf Antrag amtlich anerkannt werden.
Erforderliche Unterlagen	Der Antrag auf amtliche Anerkennung ist schriftlich zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung ist durch Beifügen geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
Voraussetzungen	Die Anerkennung wird erteilt, wenn 1\ ein ständiger Versuchsleiter beschäftigt ist, der über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaft oder vergleichbarer Wissenschaften verfügt und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Durchführung entsprechender Versuche hat,

Modul

Sachverhalt

2\.. ein geeigneter Stellvertreter für den Versuchsleiter benannt ist,

3\.. eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter beschäftigt ist,

4\.. für eine ordnungsgemäße Versuchsdurchführung geeignete

a) Räumlichkeiten in ausreichender Anzahl,

b) Labor- und Freilandausrüstungen,

c) Versuchsflächen in ausreichendem Umfang und

d) soweit erforderlich, Gewächshäuser und Klimakammern

zur Verfügung stehen,

5\.. die zu verwendenden Prüfrichtlinien dem Personal bekannt sind und zur Verfügung stehen,

6\.. eine Liste der laufenden und abgeschlossenen Versuche für Zulassungszwecke geführt wird und

7\.. alle im Rahmen der Versuchsdurchführung erfolgten Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Kosten

Gebühr: 300€

Gebühr für die Anerkennung

Die Gebühr für die Anerkennung ist der Hessischen Verwaltungskostenordnung zu entnehmen, wobei zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, Nachprüfungen etc., nach Zeitaufwand extra geltend gemacht werden.

Die Kosten für die erneute Anerkennung entsprechen derjenigen für die Erstanerkennung.

Verfahrensablauf

- Schriftliche Antragstellung (nicht formgebunden) unter Beifügung aller Unterlagen, die die Erfüllung der Voraussetzungen belegen
- Inspektion der Versuchseinrichtung einschließlich

Modul	Sachverhalt
	Protokollierung • Ggf. Erteilung von Auflagen und / oder Nachforderung von Unterlagen • Wenn nachweislich alle Voraussetzungen erfüllt sind erfolgt die Ausstellung der formalisierten Anerkennungsurkunde, die für eine Dauer von fünf Jahren gültig ist.
Bearbeitungsdauer	2 Monat(e)
Frist	Rechtzeitige Antragstellung ist notwendig vor Beginn von Versuchen, die eine amtliche Anerkennung bzw. eine Zertifizierung der Versuchseinrichtung nach Guter Experimenteller Praxis (GEP) erforderlich machen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Nicht amtliche Versuchseinrichtungen, die von einem privaten oder öffentlichen Träger betrieben oder eingerichtet werden, können auf Antrag amtlich anerkannt werden.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Regierungspräsidium Gießen - Pflanzenschutzdienst Hessen.
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt dem Regierungspräsidium Gießen - Pflanzenschutzdienst Hessen.
Formulare	• Antrag ist nicht formgebunden • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen notwendig: nein
Ursprungsportal	Test facility for plant protection products Recognition, Versuchseinrichtung für Pflanzenschutzmittel Anerkennung